



ELEKTRONISCHER BRIEF

Forstämter, FBZ, RHB Rheinland-Pfalz

z. Ktn.
MUFV, Gebietsbeauftragte

Le Quartier Hornbach 9
67433 Neustadt a.d.W.
Telefon 06321 6799-0
Telefax 06321 6799-150
zdf.neustadt@wald-rlp.de
www.wald-rlp.de

05.02.2010

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
64 222 Rücketabelle		Jürgen Weis Juergen.weis@wald-rlp.de	06321-6799 252 06321-6799 150

Anwendung Rücketabelle, AZ 64 222

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Anwendung der Rücketabelle ergehen im Nachgang an mein Schreiben vom 18.11.2009 weitere zusätzliche Hinweise:

1. Zukünftig können bei den Preisverhandlungen je nach Hangneigung 2 Gebotsprozente (1. für Hiebe in ebenen Lagen = Hangneigung bis 34,9 % und 2. für Hiebe im Übergangsgelände = Hangneigungen ab 35% bis 50 %) vereinbart werden. Um Angebote mehrerer Anbieter im Hinblick auf das wirtschaftlichste Angebot dann miteinander vergleichen zu können, muss die geplante Holzeinschlagsmenge nach den beiden HN-Stufen mit den beiden Preisangeboten für Ebene und Hang gewichtet werden.
2. Die Zuschläge gem. Abschnitt III der Basistabelle kommen auch beim Rücken von Kurzholz gem. Abschnitt IV zur Anwendung.
3. Definition „Sorte“: Als Sorte wird gewertet, wenn im Arbeitsauftrag für diese Sorte ein gesondertes Los vorgesehen ist. Die bisherige Regelung, dass eine Sorte mindestens 10% der Hiebmenge umfassen musste, entfällt. Bei der Brennholzbereitstellung am Weg in Poltergrößen von 10 bis 20 RM handelt es sich um 1 Los bzw. 1 Sorte.
4. Definition mittlere Beizugsentfernung: Als mittlere Beizugsentfernung gilt in der Ebene die Hälfte der Strecke Rückegasse bis zur Abrückescheide x 1,4 (z.B. bei 40 m RG-Abstand sind das 20m/2 X 1,4= 14m), im Hang ist dies die Hälfte der Strecke Maschinenweg bis zur Abrückescheide in Falllinie. Sie bezieht sich stets auf die jeweils betroffene, anteilige Hiebmasse (z.B. bleibt bei Kranrückschleppern die Hiebmasse, die im Bereich der Kranreichweite und somit ohne Seileinsatz gerückt werden kann, unberücksichtigt).

5. Definition Zuschlag für Rückeentfernung: Gemeint ist die mittlere einfache Fahrentfernung als Strecke, die die Maschine von der Lastaufnahme bis zum Poltern im Durchschnitt tatsächlich fährt (Mittel aus Leer- und Lastfahrt)

6. Rückearbeiten außerhalb des üblichen Geltungsbereiches der Basistabelle Rücken (z.B. Einsätze ab 50% HN, besonders schwierige Hiebsbedingungen wie starke Blocküberlagerung, tiefe Gräben usw.) werden nach Stundensatz oder zu einem vorher zu vereinbarenden Fixpreis (Euro je Fm) abgerechnet. Die Vereinbarung eines Festpreises (ohne Zuschläge) setzt das Einvernehmen zwischen AG und AN voraus. Bei Nichteinigung kann der AG den Hieb anderweitig vergeben.

7. Damit der Gebotsfaktor für Rahmenvereinbarungen auf Jahresbasis vom Leistungsanbieter zutreffender kalkuliert werden kann, sollen die Aufträge nach Betrieben oder Forstrevieren (nicht für die gesamte Forstamtsfläche) vergeben werden.

8. Der AG soll im Vorfeld der Verhandlungen um eine Rahmenvereinbarung, die möglichst mit einer Laufzeit von 1 Jahr versehen werden soll, dem AN weitere Informationen wie z.B. Holzarten- und Sortimentsstruktur der geplanten oder letztjähriger Hiebe, Angaben zur Hangneigung differenziert nach ebenen Lagen bis 35% und von 35 bis 50 % im Betrieb/im Forstrevier im Vorfeld liefern.

In der Anlage 1 ist die überarbeitete Rücketabelle und in Anlage 2 ein Muster einer auf Basis der Rücketabelle abzuschließenden Rahmenvereinbarung beigelegt.

Ein Bewertungsschema befindet sich derzeit in der Abstimmung, um bei Preisgleichheit mehrerer Angebote (z.B. anhand der technischen Ausstattung der Maschine), das jeweils wirtschaftlichste Angebot nachvollziehbar herleiten zu können. Dieses wird nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Jürgen Weis

Anlage 1: Basistabelle Rücken Stand 27-Jan 2010

Anlage 2: Muster einer Rahmenvereinbarung